

Entwicklungsprojekt 4.2.483

Erlangung von Sachkundenachweisen durch eine anerkannte Berufsausbildung im dualen System mit den Teilprojekten

- Biologielaborant/in und Tierpfleger/in - Fachrichtung Forschung und Klinik: Erwerb der Sachkundenachweise im Bereich Tierversuche
- Fleischer/in: Erwerb der Sachkunde zum Schlachten von Tieren
- Tierpfleger/in – Fachrichtung Tierheim und Tierpension: Erwerb der Sachkunde zum Führen einer Hundeschule
- Übersicht zur Erlangung von Sachkundeanforderungen durch abgeschlossene Berufsausbildungen und Fortbildungsabschlüsse

Teil I des Abschlussberichtes

Zusammenfassende Darstellung der Teilprojekte

Markus Bretschneider

Magret Reymers

Johanna Telieps

Laufzeit: I/2015 – I/2016

Bonn, März 2016

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 1002

Fax: 0228 / 107 - 2975

E-Mail: bretschneider@bibb.de

www.bibb.de

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHV	Berufsverband der Hundeeerzieher und Verhaltensberater e.V.
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
HwO	Handwerksordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
KWB	Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e.V.
NHundG	Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
TSchG	Tierschutzgesetz
TierSchVersV	Tierschutz-Versuchstierverordnung
TierSchTrV	Tierschutz-Transportverordnung
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	5
1 Weisung.....	7
2 Kurzdarstellung der Teilprojekte	7
2.1 Biologielaborant/-in und Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik.....	7
2.2 Fleischer/-in.....	9
2.3 Tierpfleger/in – Fachrichtung Tierheim und Tierpension	10
2.4 Übersicht zur Erlangung von Sachkundenachweisen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Fortbildungsabschluss	11
3 Zielerreichung.....	12
4 Empfehlungen, Transfer, Ausblick	12
Veröffentlichungen.....	12

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 sind Regelungen in Kraft getreten, die für die Berufe Biologielaborant/-in, Fleischer/-in und Tierpfleger/-in - Fachrichtung Forschung und Klinik sowie Fachrichtung Tierheim und Tierpension von unmittelbarer Bedeutung sein können im Hinblick auf den Erwerb von Sachkundenachweisen im Rahmen der Berufsausbildungen. Um den Sachstand zu erfassen und ggfs. notwendige Anpassungen in den jeweiligen Ausbildungsordnungen zu ermitteln, erteilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMBF) dem Bundesinstitut für Berufsausbildung (BIBB) am 17.02.2015 eine entsprechende Weisung. Mit ihr wurde einer Anregung der Sozialpartner und einschlägigen Verbände entsprochen.

Weiterhin wurde das BIBB mit der Weisung gebeten abzuklären, welche weiteren abgeschlossenen Berufsausbildungen oder nach BBIG/HwO geregelten Fortbildungen einem Sachkundenachweis nach dem Tierschutzgesetz entsprechen oder von gesetzlich formulierten Sachkundeanforderungen oder Erlaubnisvorbehalten betroffen sein könnten.

Die Weisung ist in vier Teilprojekten umgesetzt worden. Das methodische Vorgehen in den Teilprojekten unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage, der auszuwertenden Dokumente und einzubeziehenden Experten und Expertinnen.

Das Teilprojekt Erwerb von Sachkundenachweisen im Rahmen der Ausbildung in den Berufen **Biologielaborant/-in und Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik** geht der Frage nach, ob die nach der Tierschutz-Versuchstierverordnung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig und nachvollziehbar durch die Ordnungsmittel für die Berufe Biologielaborant/in und Tierpfleger/in – Fachrichtung Forschung und Klinik abgedeckt werden. Der Abgleich der Ordnungsmittel mit den Sachkundeanforderungen zeigt, unter Berücksichtigung von Ausbildungs- und Prüfungspraxis, dass rechtliche Änderungen vom Bildungssystem aufgenommen worden sind, unabhängig hiervon aber Anpassungen in den Ordnungsmitteln wünschenswert sind, um die Übereinstimmung „sichtbarer“ zu machen und den Vollzug zu erleichtern. Im Fachbeirat sind Formulierungsvorschläge für Anpassungen in den Ordnungsmitteln erarbeitet worden.

Das Teilprojekt Erwerb des Sachkundenachweises zum Schlachten durch die Ausbildung im **Beruf Fleischer/-in** befasst sich damit, dass mit der Novellierung der Tierschutzschlachtverordnung (Dezember 2012) die Ausbildung im Beruf Fleischer/-in mit der Wahlqualifikation Schlachten nicht mehr bundeseinheitlich von den zuständigen Behörden als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung anerkannt wird. Gemeinsam mit Sachverständigen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Bund und Ländern wurde ein Szenario entworfen, dass – bestehend aus einer Änderungsverordnung und untergesetzlichen Regelungen – bei der entsprechenden Umsetzung dazu beiträgt, dass vorerst Einzelfallentscheidungen der zuständi-

gen Behörden im Sinne einer Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen getroffen werden können. Bei erfolgreicher Erprobung steht ein Beschluss der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Empfehlung der Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen zur Diskussion.

Im **Teilprojekt Erfüllung von Sachkundanforderungen für die Erlaubnis zum Führen einer Hundeschule** im Rahmen der Ausbildung im Beruf Tierpfleger/in – Fachrichtung Tierheim und Tierpension hat sich insofern eine Veränderung ergeben, als mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 über die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte hinaus auch die Anleitung der Tierhalter/-innen zur Ausbildung ihrer Hunde in die Erlaubnispflicht einbezogen worden ist. Im Rahmen dieser Untersuchung ist zu klären, wie weit die anerkannte Berufsausbildung zum Tierpfleger und zur Tierpflegerin der Fachrichtung Tierheim und Tierpension als Sachkundenachweis zum Führen einer Hundeschule im Sinne des Tierschutzgesetzes dienen kann.

Maßstab für den inhaltlichen Vergleich sind anerkannte Zertifikatsprüfungen von Landestierärztekammern, das IHK-Zertifikat „Hundeerzieher/-in und Verhaltenstrainer/-in“ sowie die Ergebnisse der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Erlaubnispflicht von Hundeschulen.

Im Rahmen von Dokumentenanalysen sind die theoretischen und praktischen Anforderungen zunächst mit den Inhalten des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans, des schulischen Rahmenlehrplans sowie den Erläuterungen und Praxishilfen verglichen worden. Ebenso sind die theoretischen und praktischen Anforderungen der Zertifikatsprüfungen mit den Prüfungsbestimmungen des anerkannten Ausbildungsberufes verglichen worden.

Die im Rahmen der Untersuchung erstellte Synopse dient als eine Grundlage zur eingehenderen Erörterung der Überschneidungen zwischen den Inhalten des anerkannten Ausbildungsberufes und dem Sachkundenachweis sowie daraus möglicherweise zu ziehende Konsequenzen auf politischer Ebene.

Die ausführliche Darstellung der Durchführung und der Ergebnisse des Teilprojekts Tierpfleger/-in – Fachrichtung Tierheim und Tierpension erfolgt in Teil IV des Abschlussberichts.

Im Ergebnis des **Teilprojekts Überblick zu Sachkundanforderungen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Fortbildungsabschluss** wird dargestellt, welche Ausbildungs- und Fortbildungsabschlüsse als Sachkundenachweis nach dem Tierschutzgesetz gelten. Weiterhin wird auf Klärungsbedarf hingewiesen, der sich aufgrund der Neuordnung von Berufen, ergeben hat. Neben dem Tierschutzgesetz werden weitere Gesetze aus dem Bereich des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutz in die Untersuchung einbezogen.

Über die hier im Teil I des Abschlussberichtes vorgestellte zusammenfassende Darstellung hinaus, werden für die Teilprojekte die Berichte Teil II - V zur ausführlichen Darstellung der Vorgehensweise und Ergebnisse vorgelegt.

1 Weisung

Die Weisung enthält im Wortlaut folgende Untersuchungsaufträge:

1. Erstellung einer Synopse für den anerkannten Ausbildungsberuf Biologie-laborant/-in ggfs. gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der beruflichen Praxis zu der Frage, in wieweit die Anforderungen zur Durchführung von Tierversuchen durch die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans und des Rahmenlehrplans abgedeckt werden.
2. Erstellung einer Synopse für den anerkannten Ausbildungsberuf Tierpfleger/-in ggfs. gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der beruflichen Praxis zu der Frage, in wieweit die erforderliche Sachkunde zum Führen einer Hundeschule durch die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans und des Rahmenlehrplans abgedeckt werden.
3. Prüfung der Frage, ob die Berufsqualifizierung zum Fleischer/zur Fleischerin in der Spezialisierung „Schlachten“ nach den aktuellen Vorgaben zum Schlachten legitimiert.
4. Erstellung einer Übersicht für alle Sachkundenachweise, für die bisher abgeschlossene Berufsausbildungen oder Weiterbildungsabschlüsse als Sachkundenachweis nach dem Tierschutzgesetz anerkannt wurden. Ferner bitte ich Sie zu prüfen, welche Berufs- und Weiterbildungsabschlüsse ggfs. bei neu eingeführten Sachkundenachweisen einschlägig sein könnten.

Die Weisung ist in 4 Teilprojekten umgesetzt worden. Das Teilprojekt zum Beruf Biologie-laborant/-in wurde im Lauf des Projekts auf Anregung der Sozialpartner und mit Zustimmung der Ressorts auf den Beruf Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik ausgedehnt.

2 Kurzdarstellung der Teilprojekte

2.1 Biogielaborant/-in und Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde die Voraussetzung für den Erlass der Tierschutzversuchstierverordnung geschaffen, welche der nationalen Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie (2010/63/EU) dient und im Tierschutzgesetz enthaltene Grundsätze konkretisiert. In Anlage 1 der Verordnung werden Kenntnisse und Fähigkeiten beschrieben, welche für die Pflege oder das Töten von Versuchstieren sowie die Planung und Durchführung von Tierversuchen nachzuweisen sind. Die nach wie vor gültige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 führt aus, welche Aus- oder Fortbildungsabschlüsse den inhaltlichen Anforderungen entsprechen und damit als Sachkundenachweis anerkannt werden. Da die Verwaltungsvorschrift nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes nicht angepasst wurde, ist die Aktualität nicht in allen Fällen gegeben.

Die vorliegende Untersuchung zeigt auf, in wie weit die anerkannte Berufsausbildung zum/zur Biogielaborant/-in bzw. zum/zur Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik die Anforderungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung, Anlage 1 abdeckt. Dabei

wird auch die unmittelbare Nachvollziehbarkeit – die „Sichtbarkeit“ - der Entsprechungen zwischen Tierschutzrecht und Ordnungsmitteln betrachtet.

Zur Durchführung der Untersuchung ist ein Fachbeirat mit Experten der Ausbildungspraxis aus Betrieben und Forschungseinrichtungen gebildet worden. Arbeitsschritte der Untersuchung sind der Abgleich von Ausbildungsrahmenplänen sowie Rahmenlehrplänen mit den Sachkundeforderungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung einschließlich einer Reflexion der Ausbildungspraxis, beim Beruf Biologielaborant/in auch der Abgleich von Prüfungsaufgaben mit den Sachkundeforderungen. Auf Grundlage der Befunde werden Vorschläge für Anpassungen in den Ordnungsmitteln entwickelt. Die Änderungsvorschläge sind abschließend mit der Vorsitzenden der Projektgruppe Tierversuche der Genehmigungsbehörden der Länder, denen der Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt, abgestimmt worden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass aktuelle Entwicklungen auf Länderseite berücksichtigt werden, die sich z.B. im Rahmen der Erarbeitung eines Handbuches Tierversuche ergeben können.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Sachkundeforderungen der Tierschutzversuchstierverordnung durch die Ausbildungsordnung und die Ausbildungs- und Prüfungspraxis vom Grundsatz her abgedeckt werden, da sowohl die gültigen Ausbildungsrahmenpläne als auch die Rahmenlehrpläne Bezug auf das „Tierschutzgesetz“ bzw. „Tierschutzrecht“ nehmen und damit vorgeschrieben ist, die Ordnungsmittel entsprechend der jeweils aktuellen rechtlichen Anforderungen auszulegen. Deutlich wird aber auch, dass die zunehmende Bedeutung des Tierschutzes in der Ausbildungsordnung nicht unmittelbar erkennbar ist, da wesentliche Schlüsselbegriffe aus der EU-Tierversuchsrichtlinie nicht aufgeführt sind. Ein weiterer Aspekt betrifft den Vollzug. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 gilt die abgeschlossene Berufsausbildung als Sachkundenachweis jeweils für die Tierkategorie und diejenigen Verfahren, die nachweislich Gegenstand der Ausbildung sind. Da im derzeitigen Ausbildungsrahmenplan pauschal von „Versuchstieren“, „Applikationen“ etc. die Rede ist, sind den Genehmigungsbehörden zum Teil Angaben zum individuellen Ausbildungsverlauf nachzureichen. Die Anerkennung der Berufsausbildung als Sachkundenachweis kommt also in diesen Fällen nicht voll zum Tragen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen sowie weitere Beratungsergebnisse im Fachbeirat lassen sich folgenden Aspekten zuordnen:

- **Aufnahme wesentlicher Schlüsselbegriffe aus der EU-Tierversuchsrichtlinie** in die betrieblichen Ausbildungsrahmenpläne und schulischen Rahmenlehrpläne
- **Konkretisierung von Mindestanforderungen durch**
 - Benennung von bestimmten Applikations- und Betäubungsverfahren im Ausbildungsrahmenplan
 - Benennung von Nagetieren als Tierkategorie

– **Übergeordnete Aspekte**

- Möglichkeiten der Dokumentation einer individuellen Erweiterung der Sachkunde im Rahmen der Ausbildung
- Möglichkeiten zur Erweiterung der Sachkunde (weitere Tierarten und/oder Verfahren) nach Abschluss der Ausbildung.

Die ausführliche Darstellung der Durchführung des Teilprojekts Biologielaborant/-in und Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik erfolgt in Teil II des Abschlussberichts.

2.2 Fleischer/-in

Mit in Krafttreten der novellierten Tierschutzschlachtverordnung (Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder der Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates) im Jahr 2013 wurden neue Vorgaben für Betriebe und Beschäftigte im Hinblick auf den Tierschutz beim Schlachten erlassen. Unter anderem ist die entsprechende Sachkunde von allen Personen, die beim Schlachtvorgang mitwirken, nachzuweisen. Die zuständigen Behörden, vertreten durch die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, sehen im aktuellen Wortlaut der Ausbildungsordnung, dem Ausbildungsrahmenplan, dem Rahmenlehrplan sowie den Nachweisen der Durchführung von Ausbildung und Prüfung im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Fleischer/-in mit der Wahlqualifikation Schlachten keine Entsprechung zu den Sachkundeanforderungen.

Das Teilprojekt befasste sich daher mit der Frage, inwieweit eine bundeseinheitliche Anerkennung der Berufsausbildung zum/zur Fleischer/-in mit der Wahlqualifikation Schlachten möglich ist und welche Änderungen der Ordnungsmittel hierfür notwendig werden.

Es wurde ein Fachbeirat aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, unterschiedlichen Ebenen von Politik und Verwaltung (zuständige Behörden, Länder, Bund) sowie Wissenschaft einberufen, der die unterschiedlichen regionalen Lösungsansätze auf bundesweite Übertragbarkeit prüfte und hinsichtlich der Gleichwertigkeit im Sinne des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung analysierte. Darüber hinaus wurden die Ordnungsmittel dahingehend überprüft, welche Änderungen zu einer hinreichenden Berücksichtigung des Tierschutzes in der Ausbildung führen würden. Im Anschluss wurden untergesetzliche Regelungen skizziert, die einerseits den korrekten Erwerb der notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sicherstellen sowie deren Überprüfbarkeit durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Dabei orientieren sich die einzelnen Schritte am Aufbau der derzeit praktizierten externen Sachkundeschulungen und Prüfungen, die in einer schriftlichen, einer mündlichen sowie einer praktischen Teilprüfung zu erfolgen haben.

Als Ergebnis wurden folgende Schritte festgehalten:

- Eine **Änderungsverordnung**
 - übernimmt den Anhang 4 der Verordnung (EG) 1099/2009 als Anhang 2,
 - übernimmt die Berücksichtigung des Tierschutzes in den § 9 sowohl im praktischen als auch im schriftlichen Teil und
 - ergänzt den Ausbildungsrahmenplan um die explizite Berücksichtigung des Tierschutzes beim Schlachten.
- Ein **zentraler Fragenkatalog** zum Tierschutz beim Schlachten wird bei der Erstellung der **schriftlichen Prüfungen** verwandt. Dieser Teil wird mit einer separaten Bewertung ausgewiesen.
- Die **Berufsschulen** integrieren in Lernsituationen die tierschutzrechtlichen Anforderungen beim Schlachten.
- Das **Berichtsheft** wird insbesondere dahingehend ausführlich geführt, dass die tierschutzrelevanten Inhalte aufgeschlüsselt nach Tierkategorie und Betäubungsverfahren detailliert beschrieben werden.
- Der **praktische Teil der Prüfung** erfolgt insbesondere in der Wahlqualifikation Schlachten mit einer detaillierten Bewertung im tierschutzrelevanten Bereich des Schlachtprozesses. Das **Fachgespräch** wird explizit zum Tierschutz geführt und separat dokumentiert.
- Ein Mitglied des **Prüfungsausschusses** weist seine Sachkunde nach und führt die Prüfung der tierschutzrelevanten Aspekte durch.

Die ausführliche Darstellung der Durchführung und der Ergebnisse des Teilprojekts Fleischer/-in erfolgen in Teil III des Abschlussberichts.

2.3 Tierpfleger/in – Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 ist über die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte hinaus auch die Anleitung von Tierhalter und Tierhalterinnen zur Ausbildung ihrer Hunde in die Erlaubnispflicht einbezogen worden. Im Rahmen der weisungsgebundenen Untersuchung galt es zu klären, wie weit die anerkannte Berufsausbildung zum Tierpfleger und zur Tierpflegerin der Fachrichtung Tierheim und Tierpension als Sachkundenachweis zum Führen einer Hundeschule im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f Tierschutzgesetz dienen kann.

Maßstab für den inhaltlichen Vergleich sind die anerkannte Zertifikatsprüfungen von Landestierärztekammern, das IHK-Zertifikat „Hundeerzieher/-in und Verhaltenstrainer/-in“ sowie die Ergebnisse der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Erlaubnispflicht von Hundeschulen.

Im Rahmen von Dokumentenanalysen wurden die theoretischen und praktischen Anforderungen zunächst mit den Inhalten des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans, des schuli-

schen Rahmenlehrplans sowie den Erläuterungen und Praxishilfen verglichen. Mit der Berufsbildposition „Erziehen von Hunden“ im Ausbildungsrahmenplan und dem entsprechenden Lernfeld „Hundeerziehung“ im Rahmenlehrplan finden sich hier Inhalte, die explizit auf die Tierfamilie Hund bezogen werden können. Ebenso wurden die theoretischen und praktischen Anforderungen der Zertifikatsprüfungen mit den Prüfungsbestimmungen des anerkannten Ausbildungsberufes verglichen. Das „Erziehen von Hunden“ findet sich hier als einer von vier schriftlichen Prüfungsbereichen und der „Umgang mit einem Hund und das Dokumentieren seines Verhaltens“ als eine mögliche Arbeitsaufgabe.

Die im Rahmen der Untersuchung erstellte Synopse dient als eine Grundlage zur eingehenderen Erörterung der Überschneidungen zwischen den Inhalten des anerkannten Ausbildungsberufes und dem Sachkundenachweis sowie daraus möglicherweise zu ziehende Konsequenzen auf politischer Ebene.

Die Ergebnisse des Teilprojektes Tierpfleger/in – Fachrichtung Tierheim und Tierpension werden derzeit noch mit den weisungsgebenden Ministerien diskutiert und sind noch nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

2.4 Übersicht zur Erlangung von Sachkundenachweisen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Fortbildungsabschluss

Das Tierschutzgesetz legt Sachkundeforderungen für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten fest. Aus Sicht des Berufsbildungssystems ist es von Interesse, die Vermittlung von Sachkundeforderungen soweit möglich in die Ausbildung der einschlägigen Berufe zu integrieren, um Absolventen der Berufsausbildungen eine breite Einsatzfähigkeit zu ermöglichen und Betrieben den Aufwand für (Doppel)Qualifizierungen zu ersparen, - soweit diese Inhalte bereits in der Ausbildung vermittelt wurden und ihnen ein entsprechender Stellenwert im Berufsbild zukommt.

Um einen Überblick zu gewinnen, welche Sachkundeforderungen im Einzelnen gestellt werden, wird das Tierschutzgesetz im Hinblick auf Vorschriften zur erforderlichen Sachkunde bzw. Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Sachkundeforderungen durchgesehen. Weiterhin wird erfasst, welche Berufs- oder Fortbildungsabschlüsse als Sachkundennachweis eingestuft werden. Abschließend wird abgeklärt, ob und welche weiteren Aus- und Fortbildungsabschlüsse von den Sachkundeforderungen tangiert werden oder aufgrund ihrer Ausbildungsinhalte als Sachkundennachweis in Frage kommen könnten.

Insgesamt wird auf 13 Berufs- und Fortbildungsabschlüsse Bezug genommen. Genannte Berufe beziehen sich z.T. auf früher gültige Aus- oder Fortbildungsregelungen, ein neuer Beruf (Schädlingsbekämpfer/-in) fehlt. Da bisher nicht alle Verordnungsermächtigungen des neuen Tierschutzgesetzes zur Regelung von Sachkundeforderungen umgesetzt worden sind, bleiben einige Anforderungen unbestimmt, z.B. jene, die eine Erlaubnis zur Führung von Hundeschulen begründen.

Neben dem Tierschutzgesetz werden weitere Gesetze betrachtet, die dem Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verbraucherschutz dienen. Insgesamt zeigt sich, dass die Regelungen in den verschiedenen Gesetzen keiner einheitlichen Systematik folgen. Die Sachkundeanforderungen werden z.T. abschließend im Gesetz formuliert, z.T. in Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen durch Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Prüfungsanforderungen konkretisiert. Ein Bezug zu bestimmten Berufen wird nicht immer hergestellt.

Die ausführliche Darstellung der Übersicht zur Erlangung von Sachkundenachweisen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Fortbildungsabschluss erfolgt in Teil V des Abschlussberichts.

3 Zielerreichung

In den Teilprojekten Biologielaborant/-in und Tierpfleger/-in Fachrichtung Forschung und Klinik sind die Beratungsergebnisse in Entwürfe für Änderungsverordnungen umgesetzt worden. Die Sozialpartner haben sich diese zu Eigen gemacht und entsprechende Anträge an den Verordnungsgeber gestellt.

Die Ergebnisse des Teilprojektes Tierpfleger/-in Fachrichtung Tierheim und Tierpension dienen auf politischer Ebene als Grundlage zur weitergehenden Erörterung möglicherweise zu ziehender Konsequenzen.

Im Überblick zu Sachkundeanforderungen nach dem Tierschutzgesetz werden Berufe auf, die derzeit als Sachkundenachweis anerkannt werden aufgelistet und hinsichtlich ihrer Aktualität bewertet. Es wird zu beobachten sein, ob die Befunde im Fall einer Novellierung der AVV Berücksichtigung finden werden.

4 Empfehlungen, Transfer, Ausblick

Fleischer/-in: Es bleibt zu beobachten, ob die Änderungsverordnung in der vorgeschlagenen Form erlassen wird und die beabsichtigte Wirkung erzielen. Gegebenenfalls wird über Modifikationen zu beraten sein. Die Bedeutung für die berufliche Praxis wird als außerordentlich hoch eingeschätzt für das Teilsegment der schlachtenden Fleischerhandwerksbetriebe, da diese sonst ihr Handwerk eventuell nicht mehr ausüben können, wenn die Gleichwertigkeit nicht anerkannt wird.

Biologielaborant/-in und Tierpfleger/in – Fachrichtung Forschung und Klinik: Es bleibt zu beobachten, ob die Änderungsverordnung in der vorgeschlagenen Form erlassen wird. Die Implementierung ist zu unterstützen.

Veröffentlichungen

N. N.